

An die Mitglieder
des Jugendhilfeausschusses

Jugendhilfeausschuss

Geschäftsführung: Wolfgang Wege
Telefon: 06421 201-5100
E-Mail: wolfgang.wege@marburg-stadt.de
Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag von 8 – 12
Uhr Donnerstag von 15 – 18 Uhr
und nach Vereinbarung

Marburg, 07.10.2022

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer **Sitzung des Jugendhilfeausschusses (öffentlich)** am

**Donnerstag, dem 20.10.2022, 16:00 Uhr,
Bürgerhaus Cappel, Goethestraße 1, 35043 Marburg**

lade ich Sie ein.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 08.09.2022
- 3 Bericht aus den Fachausschüssen, den AGen § 78, der AG Koop. Sozialplanung und dem Jugendamt
- 4 Rechtsanspruch Schulbetreuung - Bericht Umsetzungsstand Pakt für den Nachmittag/Grundschulbetreuung durch den Fachdienst Schule

- 5 Stellungnahme des Fachausschusses Kinderbetreuung - Erarbeitung eines Vorschlages, wie eine angemessene Berücksichtigung der angehenden Erzieher*innen, welche sich in der praxisintegrierten Ausbildung befinden, bei den Personalschlüsseln der Kitas erfolgen kann

- 6 Kenntnisnahmen

- 6.1 Antrag der CDU/FDP-Fraktion und der BfM betr.: Marburger Eispalast erhalten VO/0943/2022

- 7 Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Nadine Bernshausen

Jugendhilfeausschuss der Universitätsstadt Marburg

Sitzungstermine 2023

Mi, 22.02.2023	16:00 Uhr
Mi, 29.03.2023	16:00 Uhr
Mi, 17.05.2023	16:00 Uhr
Mi, 19.07.2023	16:00 Uhr
Mi, 18.10.2023	16:00 Uhr
Mi, 13.12.2023	16:00 Uhr

POSITION

: Kindgerechte Ganztagsbildung – eine gemeinsame Herausforderung von Kinder- und Jugendhilfe und Schule

Der Ausbau der Ganztagschule bzw. Ganztagsbildung wird in Deutschland seit langem vorangetrieben und seit dem Beschluss eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschüler_innen, die ab dem Schuljahr 2026/27 eingeschult werden, auch innerhalb der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe wieder verstärkt diskutiert. Der Hessische Jugendring positioniert sich in diesem bildungs- und jugendpolitischen Diskurs vor dem Hintergrund der folgenden zwei zentralen Aspekte:

Erstens, wird der geplante Rechtsanspruch und die damit einhergehende standardmäßige Ganztagsbetreuung in der Grundschule das Aufwachsen und die Lebenswelt von Kindern tiefgreifend verändern. Aktuell ist offen, ob diese Veränderung eine positive Entwicklung sein wird. Fest steht nur, dass daraus eine stark wachsende Verantwortung staatlicher Institutionen für die Erziehung und Bildung von Kindern im Alter bis zu zehn Jahren resultiert.

Zweitens, impliziert der Rechtsanspruch, verankert im SGB VIII, eine umfassende Neuorientierung bzw. einen strukturellen Wandel der Kinder- und Jugendhilfe im Altersspektrum von sechs bis zehn Jahren, die zukünftig größtenteils im Rahmen von Ganztagsangeboten stattfinden wird. Dieser strukturelle Wandel hat auch Auswirkungen auf die ehrenamtliche Jugendverbandsarbeit, die traditionell außerhalb von Schule verortet ist und in vielen Fällen auch Kinder im Grundschulalter adressiert.

I. Die Positionierung im Überblick

Die zentralen Forderungen des Hessischen Jugendrings lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Ganztagsbildung statt Ganztagsbetreuung: Die zusätzlichen Angebote an Grundschulen müssen Bildungsangebote sein und den qualitativen Ansprüchen, die aus dem SGB VIII resultieren, genügen.
- Ganztagsbildung muss kindgerecht ausgestaltet sein: Ganztagsbildung muss vom Kind aus gedacht und konzipiert werden. Die Kinderrechte sowie kindliche Bedürfnisse und Interessen sollten bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs im Fokus stehen.
- Bildungsgerechtigkeit und Inklusion sind als Ziele der Ganztagsbildung festzuschreiben: Ganztagsbildung muss grundsätzlich und komplett kostenfrei sein, inklusive Angebote bereithalten und gesellschaftliche Integrationsprozesse fördern.
- Die Kinder- und Jugendhilfe muss – als diejenige Akteurin, an die sich der Rechtsanspruch richtet – von Anfang an substantielle Gestalterin von Ganztagsbildung sein: Sowohl während der konzeptionellen Phase der Implementierung des Rechtsanspruchs als auch während der Umsetzung an den Schulen müssen die Träger der Kinder- und Jugendhilfe in ihrer Vielfalt beteiligt werden.
- Für qualitativ hochwertige Ganztagsangebote ist eine entsprechende Qualifikation des Personals zwingend erforderlich. Diese Qualifikation sollte sich an den pädagogischen Grundprinzipien der Jugendarbeit bzw. außerschulischen Jugendbildung orientieren und eigens für die Arbeit an Grundschulen konzipiert werden.

- Der Ganzttag an Grundschulen sollte teilgebunden und rhythmisiert sein: mit verpflichtenden, rhythmisierten Angeboten bis 14.30 Uhr und einem anschließenden fakultativen Nachmittag, der sich vor allem durch eine Vielfalt an Angeboten verschiedener Träger auszeichnet.
- Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung darf keine Verpflichtung der Kinder darstellen, diese umfassend wahrzunehmen. Kinder brauchen auch zukünftig ausreichend zeitliche Freiräume außerhalb des Ganztags. Sie müssen die Freiheit haben, außerhalb von Schule Freizeitbeschäftigungen und privaten Interessen nachzugehen.
- Für die Kinder- und Jugendhilfe ergibt sich aus dem Rechtsanspruch eine strukturelle Neuorientierung. Um den Rechtsanspruch einer Ganztagsbildung im Grundschulalter und die daraus resultierenden Aufgaben erfüllen zu können, muss die Kinder- und Jugendhilfe dauerhaft mit zusätzlichen personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet werden.

In den folgenden Kapiteln soll intensiver darauf eingegangen werden, was aktuelle politische Beweggründe für den Ausbau der Ganztagsbildung sind, was aus der Sicht des Hessischen Jugendrings ein gesundes, kindgerechtes Aufwachsen ausmacht, warum wir gute Ganztagsbildung brauchen, was die zentralen Kriterien einer guten, d. h. kindgerechten Ganztagsbildung sind, welche Rolle der Kinder- und Jugendhilfe dabei zukommt und welche Aspekte dringend beachtet werden müssen, um ehrenamtliches Engagement junger Menschen auch in Zukunft zu ermöglichen und damit eine wichtige Grundlage unserer demokratischen Zivilgesellschaft aufrechtzuerhalten.

II. Die Ausgangslage: Status-quo der Ganztagsbildung und politische Beweggründe für den Rechtsanspruch

Der aktuelle Stand des Ganztagsausbaus stellt sich in allen Bundesländern verschieden dar. In Hessen sind bislang ein Drittel der Grundschulen über den „Pakt für den Nachmittag“ mit ganztägigen Angeboten ausgestattet und würden damit den Rechtsanspruch bereits jetzt erfüllen. Alle anderen Grundschulen müssen innerhalb der kommenden Jahre zusätzliche Angebotsstrukturen aufbauen und dafür teilweise auch erst die infrastrukturellen Voraussetzungen schaffen.

Ein erster Impuls für den allgemeinen Ausbau ganztägig arbeitender Schulen war im Jahr 2000 der sogenannte PISA-Schock, der u. a. die Erkenntnis mit sich brachte, dass in keinem anderen OECD-Land der Bildungserfolg von Kindern so stark vom Einkommen der Eltern abhängig ist wie in Deutschland. Der ungefähr zur selben Zeit einsetzende langsame Ausbau von Ganztagsangeboten wurde immer wieder mit der damit einhergehenden Förderung von Bildungsgerechtigkeit begründet – ein Ziel, das bislang nicht erreicht wurde.

Aktuell muss nüchtern konstatiert werden, dass der zentrale politische Beweggrund für den flächendeckenden Ausbau der Ganztagschule in der Primarstufe ein anderer ist. Dies kommt auch in der verwendeten Begrifflichkeit zum Ausdruck: So steht im § 24 SGB VIII der Terminus *Ganztagsbetreuung*. Diese Begrifflichkeit beschreibt zunächst vor allem ein arbeitsmarktpolitisches Instrument, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern und vor dem Hintergrund des sich mittelfristig noch verschärfenden demografischen Wandels die Erwerbstätigkeit der gesamten Bevölkerung zu ermöglichen.

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung als solcher ist damit nicht vom Kind oder dessen entwicklungspsychologischen Bedürfnissen aus initiiert, sondern verfolgt in erster Linie arbeitsmarkt- bzw. rentenpolitische Ziele.

Umso wichtiger ist es deshalb, die primäre Zielgruppe der konkreten Angebote des Ganztags – Kinder im Grundschulalter – wieder in den Fokus der fachlichen Debatte zur Entwicklung des Ganztags zu rücken.

III. Was macht ein kindgerechtes Aufwachsen aus?

Kinder brauchen Geborgenheit und eine vertrauensvolle Beziehung zu ihren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Diese Bindung und Geborgenheit verleiht Kindern und später Jugendlichen den Mut, immer wieder Neues auszuprobieren, Herausforderungen anzunehmen, an ihnen zu wachsen, Rückschläge zu überwinden und mit Frustrationsmomenten umzugehen.

Neben den familiären Beziehungen brauchen Kinder Freund_innen, denn der Umgang mit Gleichaltrigen vermittelt ihnen soziale Kompetenzen, die auch für ihre späteren Beziehungen und Freundschaften grundlegend sind. Und Kinder brauchen Regeln, die nachvollziehbar und gerecht sind und eingehalten werden. Kinder brauchen materielle Sicherheit, die nicht nur ihre Grundbedürfnisse abdeckt, sondern ihnen die Chance bietet, sich als gleichwertige Mitglieder der Gesellschaft zu erleben.

Und Kinder haben darüber hinaus ein Recht auf Spiel, Freizeit und Erholung. Freies Spiel ist von zentraler Bedeutung für die kindliche Entwicklung und eine wichtige Voraussetzung für nachhaltiges Lernen. Kinder brauchen daher – neben all den genannten Sicherheiten – unverplante Zeit in ihrem Alltag sowie Freiräume und Rückzugsorte, in denen sie sich ausprobieren, oder auch beweisen können, in denen sie Selbstwirksamkeit erleben und Grenzen austesten können. Diese Freiräume müssen unverzweckt sein, d. h., sie dienen keinem konkreten pädagogischen Ziel, sondern sind einfach vorhanden und erfahren erst durch die Kinder selbst eine Bedeutsamkeit. Kinder haben eine natürliche Neugierde und einen Drang nach Wissen. Sie stellen Fragen und wollen die Welt verstehen und für sich erschließen. Sie suchen nach Anregungen, wollen Rätsel und Aufgaben lösen – sie wollen lernen.

IV. Warum brauchen wir eine gute Ganztagsbildung?

Ganztagsbildung muss die Maxime haben, Kinder in ihrer individuellen Entwicklung zu fördern und ihre kindlichen Bedürfnisse und Interessen ernst zu nehmen.

Darüber hinaus kann und muss Ganztagsbildung dazu beitragen, die zukünftigen Generationen unserer Gesellschaft besser für die vor uns liegenden Herausforderungen zu rüsten. Hierzu zählen der demografische Wandel und die damit verbundenen Herausforderungen für unser Sozialsystem. Hierzu zählen die Klimakrise mit all ihren Folgen, wie zunehmende Massenmigrationen, aber auch dringend notwendige ökonomische und gesellschaftliche Transformationsprozesse. Hierzu zählt des Weiteren eine rasante Digitalisierung unserer gesamten Lebenswelt, deren langfristige Folgen auf die Gesellschaft bislang nicht absehbar sind; sicher ist nur, dass sie immense Auswirkungen auf fast alle Lebensbereiche haben wird.

Eine weitere Herausforderung ist die zunehmende soziale Spaltung der Gesellschaft. Armut und Reichtum driften immer stärker auseinander. Es entstehen resignative Milieus, die das Paradigma eines möglichen gesellschaftlichen Aufstiegs de facto aufgegeben haben. Der progressiven Öffnung unserer Gesellschaft stehen sich radikalisierende reaktionäre Kräfte entgegen, die zu einer realen Gefahr für die Demokratie werden.

Wenn unsere demokratische Gesellschaft diese Herausforderungen meistern möchte, braucht es eine ganzheitliche Bildungsoffensive für zukünftige Generationen mit dem Anspruch, kein Kind zurückzulassen. Ganztagsbildung – als regelhaftes Angebot der Kinder- und Jugendhilfe an Grundschulen – kann und muss hierfür einen entscheidenden Beitrag leisten, denn sie bietet zukünftig die Chance, (fast) alle jungen Menschen zu erreichen und zwar mit ganz unterschiedlichen Bildungsangeboten, die über ein schulisches Kurrikulum weit hinausreichen und sich in ihrem pädagogischen Ansatz der non-formalen Bildung auch klar davon abgrenzen.

Der Anspruch an die Kinder- und Jugendhilfe als Gestalterin der Ganztagsbildung ist hier ein sehr weitreichender: Sie muss non-formale Bildungsangebote in großer thematischer und methodischer Vielfalt in eine Institution tragen, die bislang meist stark von formaler Bildung geprägt ist. Das damit verbundene Potenzial kann sich jedoch nur entfalten, wenn die Kinder- und Jugendhilfe dabei ihre Prinzipien beibehält und vielfältige emanzipatorische und wertorientierte Angebote schafft, die die gesellschaftlichen Herausforderungen aufgreifen und damit Demokratie und Menschenrechte stärken.

V. Was macht eine gute Ganztagsbildung aus?

1. Grundverständnis von Ganztagsbildung

Der Hessische Jugendring versteht Ganztagsbildung als ein Konzept ganzheitlicher Bildung. Hier greifen formale und non-formale Bildungsansätze im Idealfall rhythmisiert ineinander und bieten in ihrer Gesamtheit ein anregendes Lern- und Erfahrungsfeld für Kinder, in dem sie sich auch als Mitbestimmende und Mitgestaltende erleben.

Non-formale (außerschulische) Bildung verfolgt dabei einen anderen Ansatz als formale (schulische) Bildung, die sich an einem Lehrplan orientiert und auf eine bestimmte Qualifikation, die in Prüfungen nachgewiesen werden muss, zielt. Non-formale Bildung ist zwar auch ein zielgerichteter und organisierter Prozess, setzt aber vor allem bei den Bedürfnissen und der Lebenswelt der Teilnehmenden an und zielt auf Persönlichkeitsentwicklung und soziale Kompetenzen. Weitere grundlegende Prinzipien der non-formalen Bildung sind Freiwilligkeit, Partizipation, Ganzheitlichkeit und Prozessorientierung.

2. Kindgerechter Ganzttag – eine Welt, vom Kind aus gedacht

In dem Moment, in dem die Ganztagschule zum zentralen Ort (oder institutionellen Rahmen) des Erfahrens, Erlebens und Lernens von Kindern wird, muss die Ganztagschule kindgerecht gestaltet sein. Das heißt, es braucht immer wieder Abwechslung, Ortswechsel und ganz unterschiedliche Anregungen sowie ausreichend Raum und Zeit für Bewegung und Erholung, Freiräume und Rückzugsmöglichkeiten bzw. Safe Spaces.

Ein kindgerechter Ganzttag rückt die individuellen Bedürfnisse von Kindern in den Fokus. Er füllt ihr Recht auf Mitbestimmung mit Leben, in Form von selbstorganisierten Freiräumen, Wahlmöglichkeiten und echter Mitgestaltung. Er gibt Kindern nicht nur neue Impulse und Anregungen, sondern stellt auch sicher, dass sich alle Kinder wohl und geborgen fühlen, indem Vertrauenspersonen ansprechbar sind und Rückzugsmöglichkeiten bestehen.

Schulen müssen sich diesen neuen Anforderungen auch räumlich anpassen und neue, zusätzliche (schulfreie) Räume schaffen, die verschiedensten Ansprüchen gerecht werden und zugleich unverzweckt sind. Auch das Außengelände einer Grundschule muss zukünftig mehr Optionen bieten als eine bewegte Pause zwischen den Unterrichtseinheiten.

Das Schulgelände kann aber auch unter diesen Voraussetzungen nicht der einzig zur Verfügung stehende Raum sein. Und Schule als Institution darf nicht die alleinige Gestalterin dieser Lern- und Erfahrungswelt sein. Vielmehr müssen auch Orte außerhalb des Schulgeländes in ein Ganztagskonzept eingebunden werden. Hier braucht es ggf. auch außerhalb des Schulgeländes infrastrukturelle Anpassungen für sichere und kurze Wege.

3. Kinder- und Jugendhilfe als essentielle Gestalterin

Im § 1 SGB VIII ist im Absatz 1 festgehalten: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ Im Absatz 3 wird konkretisiert, dass Kinder- und Jugendhilfe zur

Verwirklichung dieses individuellen Rechts auf Erziehung u. a. Folgendes leisten soll: „junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen“ und „jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können“.

Durch die Verankerung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im SGB VIII gilt dieser gesetzliche Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe auch vollumfänglich für Angebote im Rahmen der Ganztagschule. Für eine kindgerechte Ganztagsbildung gilt es darüber hinaus, die Prinzipien und Grundsätze non-formaler Bildung innerhalb des Systems von Ganztagschule zu bewahren.

Durch die strukturelle Bindung an das System Schule könnten die zentralen Prinzipien non-formaler Bildung – wie Lebensweltbezug, Angebotsvielfalt, Beteiligung, Teilnehmenden- und Prozessorientierung – jedoch aus dem Fokus geraten. Es muss daher gelingen, diese in den Qualitätsstandards von Ganztagschulen zu verankern.

Es ist darüber hinaus unerlässlich, die Kinder- und Jugendhilfe essentiell an der Konzeption der Implementierung des Rechtsanspruchs zu beteiligen und ihr für die Umsetzung von Ganztagsbildung vor Ort die Federführung zu übertragen.

4. Anregende Vielfalt non-formaler und informeller Bildung

Um Kinder ganzheitlich in ihrer Entwicklung zu fördern, wird Ganztagsbildung perspektivisch vieles „abbilden“ bzw. vermitteln müssen, was zuvor in verschiedenen Kontexten außerhalb der Schule stattfand – ob im Verein, zuhause oder zusammen mit Freund_innen: gemeinsamer Sport, Musikunterricht, Singen im Chor, gemeinsames Spiel, Austausch mit Gleichaltrigen, Kreativität, Museumsbesuche, Erkundungen im Sozialraum und vieles mehr. Ganztagschule muss viele verschiedene Interessen und Bedarfe abdecken und sie muss Kindern eine Wahlmöglichkeit geben, womit sie sich beschäftigen und nicht beschäftigen wollen.

5. Vielfalt der Kooperationen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule

Die Kinder- und Jugendhilfe muss diese Welt der Ganztagsbildung gestalten – mit ihren Werten, Prinzipien und pädagogischen Ansätzen sowie in ihrer Vielfalt. Und dies nicht nur als Erfüllungshelfin bei der Umsetzung vor Ort, sondern bereits im Prozess der Implementierung des Rechtsanspruchs.

Ganztagschulen brauchen Kooperationen mit einer Vielzahl unterschiedlicher Träger. Nur so können vielfältige Angebote umgesetzt werden, die auch eine Vielfalt an Werten widerspiegeln und damit Kindern (und Eltern) mit ganz unterschiedlichen Hintergründen und Prämissen ansprechen. Diese Kooperationen bauen auf partnerschaftlicher Zusammenarbeit auf Augenhöhe. Schule darf hier kein Auftraggeber sein, sondern muss gleichberechtigter Partner der außerschulischen Träger sein.

Um diese Kooperationen immer wieder neu anzuregen und zu fördern und die Augenhöhe zu wahren, braucht es eine Koordinierung durch das Jugendamt, die nicht bei der Schulleitung liegt, sondern vielmehr vermittelnd zwischen den Schulen und den einzelnen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe agiert. Das Jugendamt als öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe muss durch zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen in die Lage versetzt werden, diese Rolle wahrzunehmen.

6. Öffnung in den Sozialraum

Wenn Schule zukünftig der zentrale Ort für das Aufwachsen junger Menschen sein soll, braucht es ein neues Selbstverständnis und eine organisatorische, d. h. auch räumliche Öffnung dieser Bildungsinstitution: Im Rahmen der Ganztagsbildung muss fast alles „erfahrbar“ sein, was bislang außerhalb von Schule verortet war. Um Kindern ein breites und anregendes Spektrum an Erfahrungsräumen zu eröffnen, muss sich Schule „in den Sozialraum öffnen“ und so auch Ganztagsangebote auch außerhalb des Schulgeländes ermöglichen.

Kinder im Grundschulalter müssen die Möglichkeit haben, ihr Dorf, ihren Stadtteil, ihr Viertel aus eigener Perspektive zu erkunden und sich so einen eigenen Sozialraum zu erschließen. Diese Ausweitung des eigenen Handlungsrahmens, ob nun allein oder in Gemeinschaft mit Gleichaltrigen, ist ein wichtiger Schritt in Richtung Unabhängigkeit und fördert Kinder in ihrer Selbständigkeit.

Konkret bedeutet dies, dass es möglich sein muss, dass Angebote der Ganztagsbildung nicht nur auf dem Schulgelände, sondern auch in den Räumlichkeiten von Kooperationspartnern, oder auf Spiel- und Sportplätzen in der näheren Umgebung stattfinden. Gegebenenfalls sind hierfür auch infrastrukturelle Weiterentwicklungen außerhalb der Schule notwendig, um Kindern sichere und zumutbare Wege zu ermöglichen.

7. Demokratisierung der Schule

Zu dieser Öffnung gehört auch eine Demokratisierung der Institution Schule. Schule muss Kinder viel stärker als bislang an Entscheidungsprozessen beteiligen. Viele Regeln, die an Schulen gelten, betreffen vor allem das Miteinander zwischen den Kindern. Solche Regeln, aber auch die inhaltliche Ausgestaltung von Ganztagsangeboten, die räumliche Gestaltung von Schulhof und Rückzugsorten, Pausenzeiten etc. müssen Gegenstand einer demokratischen Mitbestimmung der Schüler_innen sein. Demokratie wird damit erfahrbar und Kinder erleben Mitbestimmung an dem Ort, an dem sie einen Großteil ihrer Zeit verbringen.

Perspektivisch muss das System Schule eine allgemeine Demokratisierung erfahren. Zu einer demokratischen Schulkultur gehört dabei neben der Beteiligung der Schüler_innen an politischen Entscheidungen (z. B. Unterrichtsentwicklung, Gestaltung der Schule als Lern- und Lebensort, Festlegung beweglicher Ferientage, Schulentwicklung bzw. Schulleitbild) und Angelegenheiten des sozialen Zusammenlebens auch die aktive Beteiligung an zivilgesellschaftlichen Themen bzw. gemeinnützigen Aufgaben, die nicht auf den Ort Schule beschränkt sind, sondern auch den Sozialraum miteinbeziehen (verschiedene Engagementformen).

8. Teilgebundener, rhythmisierter Ganztag

Ein rhythmisierter Ganztag, der Schulunterricht, Bewegungsangebote, spielerische Pausen und non-formale Bildungsangebote nicht zeitlich voneinander trennt, sondern miteinander mischt und sich abwechseln lässt, muss ein zentrales Element der Ganztagsgrundschule sein.

Ein gebundener Ganztag bis in den späten Nachmittag muss jedoch vermieden werden, um Kindern auch zukünftig selbstbestimmte außerschulische Beschäftigungen zu ermöglichen.

Die Implementierung des Rechtsanspruchs bietet die Chance, Grundschulen pädagogisch grundlegend neu aufzustellen und das *Konzept der teilgebundenen, rhythmisierten Ganztagschule* einzuführen: Diese teilgebundene Ganztagschule bietet einen verpflichtenden rhythmisierten Ganztag bis in den frühen Nachmittag (14.30 Uhr) und einen anschließenden „offenen“ Ganztag, der einen noch stärkeren Fokus auf außerschulische Kooperationen und die Öffnung in den Sozialraum setzt, dabei Wahlmöglichkeiten eröffnet und fakultativ ist.

9. Freiräume außerhalb der Ganztagschule

Ein Rechtsanspruch auf eine ganztägige Betreuung bzw. Bildung darf keine Verpflichtung zur Wahrnehmung ebendieser Betreuung darstellen. Kinder müssen weiterhin die Wahlfreiheit haben, auch außerhalb von Schule ihre Interessen wahrzunehmen und sich selbst zu verwirklichen. Hierfür braucht es vor allem zeitliche Freiräume.

Eine Trennung in einen verpflichtenden (bis 14.30 Uhr) und einen fakultativen Teil des Ganztags (der restliche Nachmittag) ermöglicht außerschulische Freizeitbeschäftigungen, egal ob in einem Verein, der nicht mit Schule kooperieren kann, oder auch im privaten Umfeld. Eine gebundene Ganztagsgrundschule bis 16.30 oder 17.00 Uhr ist daher abzulehnen.

Besonders bedeutsam sind die geforderten zeitlichen Freiräume vor allem für die Förderung von Ehrenamt und Zivilgesellschaft. Kinder müssen den Freiraum haben, sich außerhalb ihrer Schulzeit in Vereinen und Verbänden einzubringen, an deren Angeboten teilzunehmen und so in ehrenamtlich geprägte Strukturen hineinzuwachsen.

10. Bildungsgerechtigkeit und Kostenfreiheit

Ganztagsbildung muss Bildungsgerechtigkeit zukünftig stärker fördern und in den Fokus rücken, denn bislang wurde dieses Ziel nicht erreicht. Bildungsgerechtigkeit¹ ist aber nicht der alleinige Auftrag von Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Ganztagsbildung. Zielführender wäre hierfür eine umfassende Bildungsreform, die ein gemeinsames Lernen auch in der Sekundarstufe zum Standard macht und die frühe Trennung vermeintlich leistungsstärkerer und leistungsschwächerer Kinder beendet.

Dennoch kann und muss die Ganztagsbildung ihren Beitrag leisten, indem vor allem inklusive Angebote geschaffen werden, die Kinder unabhängig von ihren „formalen Bildungserfolgen“ ansprechen und eine Annäherung ermöglichen. Mit Blick auf sozialräumliche Unterschiede sollte im Rahmen der Koordinierung von Ganztagsangeboten auf besondere Bedarfe in einzelnen Schulen Rücksicht genommen werden.

Um Bildungsgerechtigkeit wirklich voranzubringen, müssen alle Angebote im Rahmen der Ganztagsbildung für alle Kinder kostenfrei sein – angefangen beim Mittagessen, über die verschiedenen Sport- und Bildungsangebote bis hin zum Musikunterricht. Dabei müssen auch indirekte Kosten wie Equipment, Instrumente etc. berücksichtigt werden. Bei der Frage, welches der Angebote ein Kind gern wahrnehmen möchte, darf es keine Rolle spielen, wie viel Geld die Eltern haben. Allen Kindern müssen alle Angebote offenstehen – ohne versteckte Kosten, die für sozial benachteiligte Familien nicht tragbar sind.

11. Gute Ganztagsbildung durch Trägervielfalt und qualitative Standards

Um an allen Grundschulen eine qualitative Ganztagsbildung mit guten pädagogischen Konzepten zu gewährleisten, müssen seitens der Kinder- und Jugendhilfe einheitliche und verpflichtende Qualitätsstandards entwickelt werden. Diese Qualitätsstandards definieren klare Kriterien für alle Ganztagsangebote, die von den jeweiligen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und den Schulen eingehalten werden müssen. Bezüglich der Konzeption und Ausgestaltung der Angebote sind dabei die Prinzipien der außerschulischen Jugendbildung sowie der Jugendarbeit klare Bezugspunkte.

¹ Bislang wurde das Ziel der Bildungsgerechtigkeit nicht erreicht, denn Ganztagsbildung allein bricht die frühe Segregation (vermeintlich) leistungsstärkerer und -schwächerer Kinder nicht auf und dadurch, dass Ganztagsbildung bis dato nicht kostenfrei ist, ist es wiederum eine Frage finanzieller Ressourcen des Elternhauses, ob Kinder dieses Angebot wahrnehmen können oder nicht. Stattdessen hat die Corona-Pandemie sehr deutlich gezeigt, wie gravierend das Problem der Bildungsbenachteiligung von Kindern bestimmter sozialer Milieus in Deutschland tatsächlich ist und dass der bildungspolitische Handlungsdruck so groß ist wie nie zuvor.

Als Anbieter von Ganztagsbildung sollen grundsätzlich nur anerkannte Träger der Kinder- und Jugendhilfe (nach § 75 SGB VIII) zugelassen werden. Zentral ist dabei wiederum die Vielfalt der Träger, auch auf der Ebene der einzelnen Schule. Es ist nicht tragbar, dass Grundschulen mit nur einem einzigen Träger kooperieren. Wie unter Punkt 5. beschrieben, gilt es eine Vielfalt sicherzustellen, die Kindern (und Eltern) die freie Wahl ermöglicht, sowohl zwischen verschiedenen Angeboten als auch zwischen verschiedenen Anbietern.

12. Gute Ganztagsbildung durch qualifiziertes Personal

Alle Personen, die Ganztagsangebote umsetzen und begleiten, müssen über grundlegende pädagogische Fähigkeiten und Kompetenzen verfügen. Dabei sollte die Qualifikation der im Ganztags beschäftigten Personen ein klares Profil der außerschulischen Jugendbildung tragen, um in den konkreten Angeboten eine non-formale Bildung auf qualitativ hohem Niveau zu bieten.

Die Qualifikation der am Ganztags beteiligten Personen muss durch verpflichtende Weiterbildungsangebote sichergestellt werden. Ähnlich der in der außerschulischen Bildung und Jugendarbeit bewährten Juleica-Ausbildung müssen modulare Qualifikationsangebote konzipiert werden, die allen am Ganztags Beteiligten die Grundlagen von Jugendarbeit und non-formaler Bildung, wichtige methodische Kompetenzen und eine entsprechende pädagogische Haltung vermitteln.

Für eine gelingende Ganztagsbildung sind der Austausch und die partnerschaftliche Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams von großer Bedeutung: Es braucht ein kollegiales Miteinander zwischen den verschiedenen Berufsgruppen und den Ehrenamtlichen, die im Ganztags mitwirken. Es braucht mehr Austausch und mehr Koordination.

VI. Die Rolle der Kinder- und Jugendhilfe im Ganztags

1. Kinder- und Jugendhilfe im Wandel

Die Kinder- und Jugendhilfe steht angesichts des umzusetzenden Rechtsanspruchs vor tiefgreifenden Veränderungsprozessen. Dabei werden sämtliche Träger, die Angebote an die Zielgruppe 6 bis 10-jährige Kinder richten, perspektivisch zwischen drei möglichen Strategien wählen müssen:

Zahlreiche Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die sich an die Zielgruppe jüngerer Kinder richten, werden ihre zielgruppenspezifischen Angebote in den Bereich des Ganztags verlagern (müssen). Denn ein Großteil der Kinder wird solche Angebote zukünftig vermehrt im Rahmen der Ganztagschule wahrnehmen. Andere Träger werden ihre Zielgruppe neu definieren und sich nur noch an ältere Kinder und Jugendliche richten. Wieder andere werden versuchen, außerhalb von Schule weiterhin Angebote für jüngere Kinder umzusetzen – jedoch in klarer Abgrenzung zu Ganztagsangeboten an Schulen. All diese möglichen Strategien sind nachvollziehbar und dürfen keine Einschränkungen oder Nachteile für die Träger im Hinblick auf ihre Förderung nach sich ziehen.

Es ist jedoch auch denkbar, dass sich Träger neu gründen, um ausschließlich Ganztagsangebote an Schulen umzusetzen, oder dass neue Träger aus sehr engen Kooperationen bestehender Träger hervorgehen, die gemeinsam an Schulen Angebote für die Zielgruppe der Grundschüler umsetzen wollen.

Darüber hinaus muss die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Subsidiaritätsprinzips die Umsetzung des Rechtsanspruchs durch freie Träger ermöglichen und damit die Koordination von Ganztagsangeboten vor Ort übernehmen. Verbunden mit dem Anspruch eines vielfältigen, abwechslungsreichen Angebots ergibt sich hier ein hoher Aufwand an Koordination. Ein großer Teil der Kinder- und Jugendhilfeplanung von Jugendämtern wird somit zukünftig vor allem die Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbildung zum Ziel haben und damit beschäftigt sein, den ansässigen Schulen Kooperationspartner zu vermitteln.

Zusammengenommen entsteht damit ein im Grunde neuer Arbeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe, der die bisherigen Kooperationen zwischen Schulen und Kinder- und Jugendhilfe in Quantität und Qualität weit überragen wird und mit verlässlicher finanzieller Förderung ausgestattet werden muss.

2. Auswirkungen auf ehrenamtliches Engagement

Diese teilweise Umstrukturierung der Kinder- und Jugendhilfe (Orientierung hin zur Schule) bringt auch einen Wandel für freie Träger, also beispielsweise Jugendverbände, mit sich. Denn Grundschulkindern werden zukünftig eingeschränkter als bislang außerhalb von Schulen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe aufsuchen und wahrnehmen können. Aus Sicht der Jugendverbände ist es daher unerlässlich, auch im Rahmen einer umfassenden Ganztagsbetreuung Freiräume für außerschulisches Engagement zu lassen – auch für Kinder im Grundschulalter.

Nicht jeder ehrenamtlich getragene Verein oder Verband im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wird es leisten können oder wollen, an Schulen im Sozialraum Angebote zu realisieren. Auch außerhalb des Ganztags muss daher weiterhin eine verlässliche finanzielle Förderung non-formaler Bildung und Jugendarbeit gesichert sein. Nur so kann der im SGB VIII verankerte Grundsatz der Pluralität von Angeboten und Trägern und der Wahlfreiheit junger Menschen bewahrt bleiben. Auch vor dem Hintergrund der enormen Bedeutung des Ehrenamtes für Demokratie und Zivilgesellschaft gehen mit einer umfassenden Ganztagsbildung große Herausforderungen einher.

Je früher Kinder und Jugendliche mit Ehrenamt in Berührung kommen und sich selbst auch engagieren, desto höher ist die Chance, dass sie auch im späteren Erwachsenenleben in verschiedenen Bereichen ehrenamtlich aktiv sein werden. Jugendverbände sind somit ein wichtiger Einstiegsort für das Ehrenamt.

Darüber hinaus sind Jugendverbände Werkstätten der Demokratie, in denen Kinder und Jugendliche demokratische Mitbestimmung erleben und anders als im hierarchisch strukturierten Schulsystem selbst zu Entscheider_innen werden und so schon früh demokratisches Handeln direkt erfahren und mitgestalten.

Um langfristig keinen schwer zu heilenden Verlust an Ehrenamtlichkeit und Engagement sowie an der im SGB VIII angestrebten Vielfalt an Trägern zu erleiden, müssen diese Nebenwirkungen frühzeitig in den Blick genommen werden:

- Wo bleibt außerhalb von Schule Raum und Zeit für Ehrenamt und Engagement – auch schon im Grundschulalter?
- Wie kann ehrenamtliches Engagement auch im Rahmen von Ganztagsangeboten gefördert werden?
- Wie können Jugendverbände und andere ehrenamtlich geprägte Kooperationspartner mit Schulen zukünftig besser kooperieren?

3. Kinder- und Jugendhilfe als substanzielle Gestalterin

Abschließend bleibt nochmals festzuhalten, dass die Kinder- und Jugendhilfe und insbesondere Träger der außerschulischen Jugendbildung aktiv beteiligt sein müssen, wenn es darum geht, den zukünftigen Rechtsanspruch auf Landesebene zu implementieren und später in die Praxis umzusetzen.

Denn es ist die Kinder- und Jugendhilfe in ihrer Gänze, die einen enormen Strukturwandel vollziehen muss, um den neuen Rechtsanspruch qualitativ mit Leben zu füllen, und es sind viele freie Träger, die diesen Strukturwandel mit seinen Nebenwirkungen mittragen müssen.

Thesepapier zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung

: Kindgerechte Ganztagsbildung

Der Ausbau der Ganztagschule bzw. Ganztagsbildung wird in Deutschland seit langem vorangetrieben und seit dem Beschluss eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/27 auch innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe wieder verstärkt diskutiert. Denn diese politische Entscheidung hat eine besondere Tragweite.

Erstens, wird der geplante Rechtsanspruch und die damit einhergehende Ganztagsbetreuung in der Grundschule das Aufwachsen und die Lebenswelt von Kindern tiefgreifend verändern. Aktuell ist offen, ob diese Veränderung eine positive Entwicklung darstellen wird. Fest steht nur, dass daraus eine stark wachsende Verantwortung staatlicher Institutionen für die Erziehung und Bildung von Kindern im Alter bis zu zehn Jahren resultiert.

Zweitens, impliziert der Rechtsanspruch, verankert im SGB VIII, eine umfassende Neuorientierung bzw. einen strukturellen Wandel der Kinder- und Jugendhilfe. Dieser strukturelle Wandel hat auch Auswirkungen auf freie Träger und die ehrenamtliche Jugendverbandsarbeit, die traditionell außerhalb von Schule verortet ist.

Hinzu kommt, dass es sich beim Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in erster Linie um ein arbeitsmarktpolitisches Instrument handelt, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern. Der Rechtsanspruch als solcher ist damit nicht vom Kind oder dessen entwicklungspsychologischen Bedürfnissen aus initiiert. Umso wichtiger ist es, in der aktuellen Debatte die primäre Zielgruppe der konkreten Angebote des Ganztags – nämlich Kinder im Grundschulalter – wieder in den Fokus der fachlichen und politischen Debatte zur Entwicklung des Ganztags zu rücken.

Vor diesem Hintergrund und in seiner Rolle als Interessenvertretung für alle Kinder und Jugendlichen Hessens vertritt der Hessische Jugendring bezüglich des nun umzusetzenden Rechtsanspruchs folgende Thesen:

- Ganztagsbildung statt Ganztagsbetreuung: Die zusätzlichen Angebote an Grundschulen müssen Bildungsangebote sein und den qualitativen Ansprüchen, die aus dem SGB VIII resultieren, genügen.
- Ganztagsbildung muss kindgerecht ausgestaltet sein: Ganztagsbildung muss vom Kind aus gedacht und konzipiert werden. Die Kinderrechte sowie kindliche Bedürfnisse und Interessen sollten bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs im Fokus stehen.
- Bildungsgerechtigkeit und Inklusion sind als Ziele der Ganztagsbildung festzuschreiben: Ganztagsbildung muss grundsätzlich und komplett kostenfrei sein, inklusive Angebote bereithalten und gesellschaftliche Integrationsprozesse fördern.
- Die Kinder- und Jugendhilfe muss – als diejenige Akteurin, an die sich der Rechtsanspruch richtet – von Anfang an substantielle Gestalterin von Ganztagsbildung sein: Sowohl während der konzeptionellen Phase der Implementierung des Rechtsanspruchs als auch während der Umsetzung an den Schulen müssen die Träger der Kinder- und Jugendhilfe in ihrer Vielfalt beteiligt werden.
- Für qualitativ hochwertige Ganztagsangebote ist eine entsprechende Qualifikation des Personals zwingend erforderlich. Diese Qualifikation sollte sich an den pädagogischen Grundprinzipien der Jugendarbeit bzw. außerschulischen Jugendbildung orientieren und eigens für die Arbeit an Grundschulen konzipiert werden.

- Der Ganzttag an Grundschulen sollte teilgebunden und rhythmisiert sein: mit verpflichtenden, rhythmisierten Angeboten bis 14.30 Uhr und einem anschließenden fakultativen Nachmittag, der sich vor allem durch eine Vielfalt an Angeboten verschiedener Träger auszeichnet.
- Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung darf keine Verpflichtung der Kinder darstellen, diese umfassend wahrzunehmen. Kinder brauchen auch zukünftig ausreichend zeitliche Freiräume außerhalb des Ganztags. Sie müssen die Freiheit haben, außerhalb von Schule Freizeitbeschäftigungen und privaten Interessen nachzugehen.
- Für die Kinder- und Jugendhilfe ergibt sich aus dem Rechtsanspruch eine strukturelle Neuorientierung. Um den Rechtsanspruch einer Ganztagsbildung im Grundschulalter und die daraus resultierenden Aufgaben erfüllen zu können, muss die Kinder- und Jugendhilfe dauerhaft mit zusätzlichen personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet werden.

Anmerkung: Eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Thema finden Interessierte im Positionspapier „Kindgerechte Ganztagsbildung – eine gemeinschaftliche Herausforderung von Kinder- und Jugendhilfe und Schule“.

Niederschrift

Sitzung des Jugendhilfeausschusses (öffentlich) der Universitätsstadt Marburg

Sitzungstermin: Donnerstag, 08.09.2022
Sitzungsbeginn: 16.00 Uhr
Sitzungsende: 18.19 Uhr
Ort, Raum: Bürgerhaus Cappel, Goethestraße 1, 35043 Marburg

Anwesende Mitglieder

Herr Maximilian Walz
 Frau Karin Schaffner
 Herr Phillip Knaack
 Herr Dr. Mohammad Malmanesh
 Frau Erika Lotz-Halilovic
 Herr Roland Böhm
 Frau Karin Ackermann-Feulner
 Frau Maria Flohrschütz
 Herr Erwin Schnell
 Frau Monika Stein
 Frau Luisa Zingel

Anwesend waren weiterhin

als beratende Mitglieder: Stefanie Lambrecht, Simona Lison, Birte Schlesselmann

 von der Verwaltung: Werner Meyer, Peter Schmittziel, Angela Stefan, Anne Leibfried, Wolfgang Wege, (alle FB Kinder, Jugend, Familie), Svetlana Nerenberg

 als Gäste: Bernd Wachtel, Markus Klonk, Dr. Corinna Zander, Dorothee Griehl-Elhozayel, Tobias Fiolka, Markus Schilke, Gesche Herler-Heyke

Protokoll:

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Die stellvertretende Vorsitzende Frau Floherschütz eröffnet und leitet die Sitzung, da Frau Bernshausen erkrankt ist. Sie stellt fest, dass die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses ordnungsgemäß geladen wurden und in beschlussfähiger Anzahl erschienen sind. Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Form angenommen.

zu 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 07.04.2022

Die Niederschrift wird ohne Änderungen genehmigt.

zu 3 Bericht aus den Fachausschüssen, den AGen § 78, der AG Koop. Sozialplanung und dem Jugendamt

Fachausschuss Kinderbetreuung

Frau Schlesselmann berichtet, dass der Fachausschuss in der Zwischenzeit dreimal, am 31. Mai 2022, 04. Juli 2022 und am 01. September 2022 getagt hat. Dabei hat er sich mit folgenden Inhalten befasst: 1. Ukrainische Kinder in der Kindertagesbetreuung, 2. Situation von förderbedürftigen Kindern ohne Eingliederungshilfebedarf in der Kindertagesbetreuung und 3. dem vorliegenden Auftrag zur Befassung und Erarbeitung eines Vorschlages, wie eine angemessene Berücksichtigung der angehenden Erzieherinnen, welche sich in der praxisintegrierten Ausbildung befinden, bei den Personalschlüsseln der Kitas erfolgen kann. Das Ergebnis soll am 20.10.2022 im JHA vorgestellt werden.

Fachausschuss Jugendförderung

Frau Lison berichtet, dass der Fachausschuss seit dem letzten JHA fünfmal getagt hat. Hierbei hat sich der Fachausschuss mit zwei größeren Themen befasst. Zum einen mit der Situation von geflüchteten Kindern und Jugendlichen in Marburg und der daraus resultierenden Frage, wie das Ankommen bei veränderter Angebotsstruktur durch Corona für u.a. die Bereiche Wohnen, Sozialraum, Freizeit und Schule gelingen kann. Zum anderen hat der Fachausschuss den heutigen TOP 4 vorbereitet. Frau Lison kündigt die Neuauflage der Broschüre: „Jugendtreffs in Marburg“ an.

Fachausschuss Erziehungshilfe

Frau Floherschütz berichtet, dass sich der Fachausschuss am 30.05.2022 getroffen hat. Inhaltlich hat er sich 1. mit ukrainischen Kindern und Jugendlichen und der Frage: „Was ist in diesem Kontext im Bereich der Unterbringung zu tun?“ befasst. Das zweite Thema war das Handlungsfeld der Teilhabeassistenzen an Schulen. Dabei wurde sowohl die Verwaltung mit ihrer zunehmenden Belastung durch erhöhtes Fallaufkommen als auch die Fragestellung: „Was kommt auf die Träger zu“ betrachtet.

Darüber hinaus konnten Rückfragen zur Anzahl der in Marburg registrierten Flüchtlinge aus der Ukraine mit ~1200, rund 20 wöchentlichen Neuzugängen und 17 - 20 nachgefragten Kita-Plätzen sowie ca. 30 Kinder unter 6 Jahren in professioneller Kinderbetreuung beantwortet werden. Frau Herler-Heyke vom Staatl. Schulamt teilte mit, dass ca. 200 Kinder in den Grundschulen aufgenommen wurden und 60 Jugendliche sich in beruflichen Bildungsmaßnahmen befinden.

AG 78 stationäre Hilfen

Hat nicht getagt.

AG 78 Prävention

Frau Griehl-Elhozayel berichtet, dass sich die AG 78 am 12. Juli 2022 getroffen und sich dabei mit der Situation ukrainischer Geflüchteter sowie mit Auswirkungen von Corona in Bezug auf Personalmangel in verschiedenen Bereichen befasst hat. Sie kündigt einen trägerseitigen Antrag zur Erfassung von Bedarfslagen in Marburg an.

AG 78 Kinderbetreuung

Herr Meyer berichtet, dass sich die AG einmal in Präsenz in der Mensa der Blista mit rund 25 Teilnehmenden getroffen hat. Inhaltlich hat sich die AG dabei mit der Abfrage zu den Pivas und Berufspraktikant*innen in der Kinderbetreuung und der Aufnahme ukrainischer Kinder in den Einrichtungen befasst. Des Weiteren wurde die Geschäftsführung der AG an Frau Stefan übergeben.

AG Kooperative Sozialplanung

Hat nicht getagt.

Bericht aus dem Jugendamt

Frau Stefan berichtet im Zusammenhang mit dem Fachkräftemangel im Erziehungsbereich der Kitas über die städtische Strategie zur übertariflichen Bezahlung nach TVöD SuE 8b ab dem 01.08.2022 gem. dem Magistratsbeschluss und der Geltung auch für die freien Träger. Des Weiteren ist die KiTa der Studien- und Lebensgemeinschaft Tabor mit 40 Plätzen seit 05.09.2022 erfolgreich von der evangelischen Kirche übernommen worden.

Herr Schmittdiel berichtet, dass das Boxprojekt ein Ladenlokal „Am Richtsberg 68“ seit Juli 2022 als feste Adresse bezogen hat. Ebenfalls in ein Ladenlokal im Gebäude Am Richtsberg 68 ist das Familiennetzwerk des BSF umgezogen.

Frau Lambrecht berichtet über das Anschreiben des Jugendamtes an die stationären Träger zur Unterstützung bei der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA) in Marburg und dankt den Trägern für die Unterstützung. Aktuell fehlten vier Plätze für vier Kinder und Jugendliche zwischen 4 und 14 Jahren, wovon zwei kleinere Kinder daraufhin bereits untergebracht werden konnten. Darüber hinaus liegen schriftliche Ersuchen zur Übernahme von weiteren umA aus Frankfurt und Gießen vor. Die sowohl für das Jugendamt (Fachkräftemangel) als auch die Träger schwierige Problematik soll in der AG 78 stationäre Hilfen am kommenden Montag erörtert werden. Frau Lambrecht appelliert an die Verantwortungsgemeinschaft der Jugendhilfe zur Suche nach unkonventionellen Lösungen.

Seitens der stationären Träger wird ergänzt, dass die gegenwärtige Anfragesituation nach stationären Plätzen außergewöhnlich hoch ist. Waren es vor Corona 2 - 3 Anfragen im Monat, so sind es jetzt 2 - 3 wöchentlich, bis hin zu täglichen Anfragen.

zu 4 **Bericht zu weiteren Überlegungen und Planungen zum Rechtsanspruch Schulbetreuung**

Frau Lambrecht erläutert den Tagesordnungspunkt und beschreibt die Rahmenbedingungen und Anforderungen zu dem bestehenden Rechtsanspruch auf Betreuung für Schulkinder unter 11 Jahren nach dem SGB VIII. Sie berichtet über eine Anfrage des Jugendamtes an das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht

e.V. (DIJuF) zur Klärung von offenen Fragen zwischen Jugendhilfe und schulischen Angeboten, mit folgender Fragestellung:

- „Ergibt sich aus dem SGB VIII eine zwingende Zuständigkeit der Jugendhilfe für die Umsetzung des Rechtsanspruchs?“
- Können Aufgaben des SGB VIII auf den Schulträger übertragen werden mit der Folge, dass dieser zu einem Teil des Jugendhilfeträgers wird und in der Folge den Jugendhilfeausschuss einbinden und das Subsidiaritätsprinzip beachten muss, sowie was in dem Fall für die Betreuung in den Ferienzeiten gelten würde;
- Wäre eine Verteilung der Verantwortung für die Schulkindbetreuung zwischen Schulamt und Jugendhilfeträger zulässig und organisatorisch vernünftig?“

Hierzu hat das DIJuF im Kern folgende Antwort gegeben:

„I. Anspruchsgegner des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung nach § 24 SGB VIII

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) wird in § 24 Abs. 4 SGB VIII stufenweise ab dem Schuljahr 2026/2027 ein Rechtsanspruch von Schulkindern auf Förderung in Tageseinrichtungen im Umfang von acht Stunden werktätlich eingeführt. ... Trifft ein Land keine abweichende Regelung – so wie es in Hessen der Fall ist – führt dies dazu, dass sämtliche im SGB VIII angesprochenen Aufgaben ausschließlich durch das Jugendamt wahrgenommen werden müssen, so wie § 69 Abs. 3 SGB VIII es vorsieht (Münder u.a./Münder, Kinder- und Jugendhilferecht, 2. Aufl. 2011, 4.1. Rn. 7). Eine kommunale Übertragung von Jugendhilfeaufgaben auf andere Ämter ohne entsprechende landesrechtliche Möglichkeit verstößt hingegen gegen § 69 Abs. 3 SGB VIII.

Auch die Aufgabe der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen obliegt daher ausdrücklich dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und amtsbezogen dem Jugendamt und nicht dem Schulamt (zu der grds. aber bestehenden Gestaltungsmöglichkeit des Landesgesetzgebers: Späth EJ 2006, 237 [240]; LPK-SGB VIII/Kunkel/Kepert, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 69 Rn. 29). Das Jugendamt trägt damit auch die Gesamtverantwortung für die Erfüllung des Rechtsanspruchs.

II. Verhältnis zu schulischen Angeboten

1. Erfüllungswirkung im Umfang schulischer Ganztagsangebote

Gesetzlich vorgesehen ist in § 24 SGB VIII (Fassung 1.8.2026) allerdings, dass der gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestehende Rechtsanspruch auf Förderung in dem Umfang als erfüllt gilt, in dem Unterricht stattfindet oder es Angebote der Ganztagsgrundschulen gibt (§ 24 Abs. 4 S. 3 SGB VIII). Auf den zeitlichen Umfang des Rechtsanspruchs (werktätlich acht Stunden) werden somit Zeiten schulischer Angebote angerechnet (Wiesner/Wapler/Schweigler SGB VIII, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 24 Rn. 72). Insofern hat der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung nach § 24 Abs. 4 SGB VIII (Fassung ab 1.8.2026) insbesondere Bedeutung für die Zeiten vor und nach den Unterrichtszeiten bzw. einem ganztagsschulischen Angebot sowie in den Ferienzeiten (FK-SGB VIII/Beckmann, 9. Aufl. 2022, SGB VIII § 24 Rn. 63).

Es handelt sich insofern aber nicht um eine rechtlich geregelte (Zuständigkeits-)Verantwortung der Schule zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII, sondern lediglich um die Auswirkungen eines eigenständig bestehenden schulischen Betreuungsangebots auf den Bedarf, der durch die Jugendhilfe insofern nicht mehr gedeckt werden muss. Anspruchsgegner des Rechtsanspruchs nach § 24 SGB VIII bleibt jedoch der Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Im hier vorliegenden Fall muss der Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe daher (nur noch) im Umfang der Zeiten vor bzw. nach dem vorhandenen schulischen Angebot sowie in den Ferienzeiten erfüllt werden...

2. Art schulischer Ganztagsangebote

Nach dem Wortlaut von § 24 Abs. 4 S. 3 SGB VIII (Fassung 1.8.2026) wird allein auf den zeitlichen Umfang der Angebote der (offenen) Ganztagsgrundschulen abgestellt. Inhaltlich ist der Rechtsanspruch allerdings auf „Förderung“ iSv § 22 SGB VII gerichtet, umfasst also Betreuung, Erziehung und Bildung (§ 22 Abs. 3 S. 1 SGB VIII) und muss bestimmten Qualitätskriterien im Hinblick auf Gruppengröße, Betreuungsschlüssel und Qualifizierung des Betreuungspersonals genügen (FK-SGB VIII/Beckmann SGB VIII § 24 Rn. 8)...“

In der Oktobersitzung wird dieser Punkt erneut thematisiert werden und es wird erwartet, dass der Fachdienst Schule dann hierzu berichten kann. Der Rechtsanspruch fordert im Kern eine Ferienbetreuung in allen Grundschulen bis auf eine Schließzeit von 4 Wochen pro Jahr. Für

die Jugendhilfe ist die aktuelle Frage, wie kann sie diesen Prozess der erfolgreichen Umsetzung begleiten? Frau Lambrecht schlägt für die heutige Erörterung die Betrachtung des Ausbaustandes der Ferienbetreuung mittels TOP 5 vor.

zu 5 Stellungnahme Fachausschuss (FA) Jugendförderung (JuFö) zur Ferienbetreuung an Grundschulen und der Entwicklung von Ganztagschulen

Frau Lison und Herr Klonk vom FA JuFö erläutern die wichtigen Punkte der vorliegenden Stellungnahme mit dem Ziel der Entwicklung einer gemeinsamen Position zu den Punkten:

- a) Grundschulbetreuung – Ganztagsbetreuung und
- b) Ferienbetreuung.

Aktuell gibt es in Marburg rund 1000 Plätze bis 2026 könnte der Bedarf auf 11000 Plätze ansteigen.

Frau Flohrschütz dankt dem Fachausschuss für die hochwertige Stellungnahme.

Anschließend diskutiert der Ausschuss zu freien und schulischen Angeboten. Eine mögliche Beschlussfassung wird auf die Sitzung des JHA am 20.10.2022 mit der Teilnahme des FD Schule verschoben.

zu 6 Mögliche Auswirkungen der Energiekrise auf Kinder und Jugendliche in Marburg

Frau Lambrecht führt in dieses Thema ein und teilt dem Ausschuss den Stand der organisatorischen Überlegungen in Form der Einberufung eines Krisenstabes durch den Oberbürgermeister und die dortige Beteiligung der Fachbereichsleitungen und insbesondere der Jugendamtsleitung auch als Interessenvertretung für die Zielgruppe Kinder und Jugendliche in Marburg mit. Der Ausschuss diskutiert zu diesem Punkt die Fragestellung, was die sanktionsbedingte Energieeinsparung für Kinder und Jugendliche nach zwei Jahren Corona bedeutet. Es werden bereits Ängste – auch vor Hunger und damit einhergehende Belastungen der Menschen wahrgenommen. Es wird für die Erhaltung von Vereinen und offenen Treffs plädiert, um Kindern und Jugendlichen attraktive Angebote bei materieller Not und psychischem Druck machen zu können.

zu 7 Anträge

Es liegen keine Anträge vor.

zu 8 Kenntnisnahmen

Es liegen keine Punkte vor.

zu 9 Verschiedenes

Frau Lison lädt zum Forum Jugendhilfe-Schule am 06.10.2022 in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr in der Aula der Kaufmännischen Schulen ein.

Frau Ackermann-Feulner lädt zur Vernissage der Ausstellung Planeten – Auf der Suche nach unbekanntem Welten am 09.09.2022 um 16.00 Uhr in der Galerie Kunstmobil und zum Frauenfest am 23.09.2022 um 18.00 Uhr in der Sudetenstraße 24 ein.

Die Geschäftsstelle verteilt eine Tischvorlage mit den Terminen des JHA für 2023.

Frau Flohrschütz dankt allen Anwesenden für die Teilnahme und den guten Diskurs.

Ende: 18.19 Uhr

Marburg, 06.10.2022

gez.
Maria Flohrschütz
Stellvertretende Vorsitzende

gez.
Wolfgang Wege
Protokoll

Antrag	Vorlagen-Nr.:	VO/0943/2022
	Status:	öffentlich
	Datum:	30.09.2022
Antragsteller*in:	CDU/FDP und BfM	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Stellungnahme	nichtöffentlich
Ausschuss für Bildung, Kinder und Jugend, Kultur und Sport	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Antrag der CDU/FDP-Fraktion und der BfM betr.: Marburger Eispalast erhalten

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg spricht sich für den Erhalt des Marburger Eispalastes aus und fordert den Magistrat auf, mit dem Betreiber ein Konzept einer der Situation angepassten Nutzung zu vereinbaren.

Begründung

Der Marburger Eispalast hat sich in den vergangenen Jahren zu einer festen Institution mit überregionaler Bedeutung für die Universitätsstadt Marburg entwickelt. Kinder und Jugendliche in unserer Region haben ohne das Angebot im Eispalast kaum eine Möglichkeit zum Schlittschuhlaufen. Gleiches gilt für viele Vereine, die den Eispalast für Ausflüge mit ihren Kinder- und Jugendgruppen nutzen. Das Angebot des Eispalastes ist nicht zuletzt durch die Unterstützung der Stadt auch unter sozialen Aspekten hoch einzuschätzen.

Aber auch für die Marburger Gastronomie und den Einzelhandel spielt der Eispalast in der Winterzeit eine wesentliche Rolle. Er bringt Kaufkraft nach Marburg! Dies ist gerade in diesem Winter mit Blick auf die aktuellen Krisen von besonderer Bedeutung.

Die Antragssteller erkennen die Notwendigkeit von Einsparmaßnahmen im Hinblick auf die aktuelle Energiekrise an. Letztlich müssen allerdings Wege gefunden werden, weitere Angebote zu schaffen. Im Hinblick auf den Eispalast sollten dabei die Einsparmaßnahmen der letzten Jahre, die zum

deutlich energieeffizienteren Betrieb beitragen, berücksichtigt werden.

Jens Seipp

Andrea Suntheim-Pichler

Lars Küllmer

Anlage/n

Keine